



Sozial-ökologische Kooperationskriterien für kommunale Entsorgungsunternehmen

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen
Geschäftsführer der Sparte
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS

Übersicht

- I. Stellenwert der Wiederverwendung**
- II. Wiederverwendung und Abfallregime**
- III. Gebührenrecht**
- IV. Gemeindewirtschaftsrecht**
- V. Wiederverwendung von Elektroaltgeräten**
- VI. Gemeinnützige Sammlungen**
- VII. Gestaltungsmöglichkeiten des Vergaberechts**
- VIII. Fazit**



Die neue Abfallhierarchie

§ 6 KrWG:

„Maßnahmen der Vermeidung und der
Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. **Vermeidung,**
2. **Vorbereitung zur Wiederverwendung,**
3. **Recycling,**
4. **sonstige Verwertung, insbesondere energetische
Verwertung und Verfüllung,**
5. **Beseitigung.“**



Pflicht der Kommunen zur Wiederverwendung?

§ 20 KrWG: Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 zu beseitigen.

Werden Abfälle zur Beseitigung überlassen, weil die Pflicht zur Verwertung aus den in § 7 Abs. 4 genannten Gründen nicht erfüllt werden muss – z.B. wirtschaftliche Unzumutbarkeit –, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.

- **Eigenständige und gesteigerte Verwertungspflicht** der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger!



Regelungen zur Wiederverwendung

§ 33 KrWG i.V.m. Anlage 4 Nr. 3 f):

Der Bund erstellt ein **Abfallvermeidungsprogramm**. Die Länder können sich an der Erstellung des Abfallvermeidungsprogramms beteiligen.

Soweit die Länder sich nicht beteiligen, erstellen sie eigene Abfallvermeidungsprogramme.

Das AVP bewertet die **Zweckmäßigkeit** der in Anlage 4 angegebenen Maßnahmen.

Anlage 4 Nr. 3 f):

„Förderung der **Wiederverwendung** und Reparatur geeigneter entsorgter Produkte oder ihrer Bestandteile, vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer oder anderer Maßnahmen wie Unterstützung oder Einrichtung von akkreditierten Zentren und **Netzen für Reparatur und Wiederverwendung**, insbesondere in dicht besiedelten Regionen.“



Abfallvermeidungsprogramm des Bundes, Juli 2013

Maßnahme 1: Entwicklung von Abfallvermeidungskonzepten und –plänen durch Kommunen

- Strategien und Konzepte stellen übergeordnete Abfallvermeidungsziele dar und sind Grundlage für eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, etwa Tipps zum abfallvermeidenden Einkaufen oder Hinweise auf **Reparaturwerkstätten**, **Second-Hand-Läden** und Produktdienstleistungssysteme wie Car-Sharing.

Maßnahme 30: Förderung der Wiederverwendung oder Mehrfachnutzung von Produkten (Gebrauchtwaren)

- Kommunen unterstützen private und gemeinnützige Einrichtungen für den **Vertrieb oder Tausch von Gebrauchtwaren** fachlich, organisatorisch oder finanziell. Alternativ können auch öRE Einrichtungen zur Nutzbarmachung von Gebrauchtwaren einrichten oder unterstützen.

Maßnahme 31: Unterstützung von Reparaturnetzwerken

- Durch diese Maßnahme sollen Initiativen und Netzwerke unterstützt werden, die sich der **Aufbereitung von Altwaren**, etwa Möbeln, Elektrogeräten, Kleidern oder Fahrrädern, verschreiben und diese gewährleisten. Sicherung der Qualität und Schaffung von Akzeptanz für Gebrauchtwaren.



Struktur der Kooperationsformen mit sozialwirtschaftlichen Betrieben zur Wiederverwendung

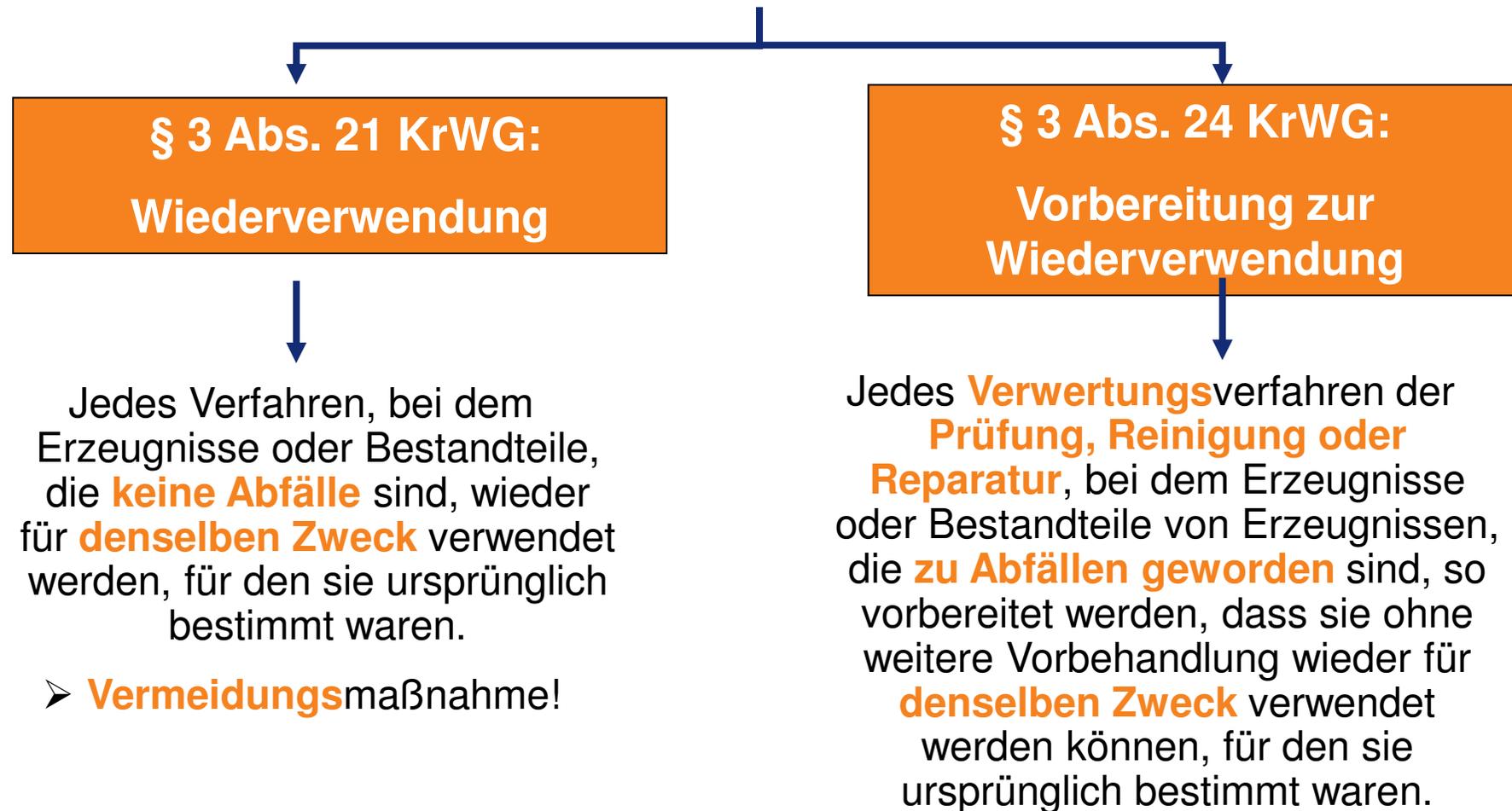
„formell“

„informell“

- Beauftragung mit **Entsorgungsleistungen**, § 22 KrWG,
- Einbeziehung sozialwirtschaftlicher Betriebe in die **Optierungsregelung** des § 9 Abs. 6 ElektroG
- Gewährung von **Zutritts- bzw. Zugriffsrechten**, Art. 6 Abs. 2 WEEE-RL,
- Überlassung von **Räumlichkeiten**,
- **gemeinsamer Betrieb** von Wiederverwendungseinrichtungen.

- Hinweise auf Reparaturwerkstätten bzw. Second-Hand-Läden bei **Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit**,
- **Weitervermittlung** von Aufträgen zur Haushaltsauflösung / Entrümpelung,
- Zulassung des Zugriffs auf Gebrauchsgüter im Rahmen einer **„gemeinnützigen Sammlung“**,
- Förderung der **Akzeptanz** für Gebrauchsgüter.

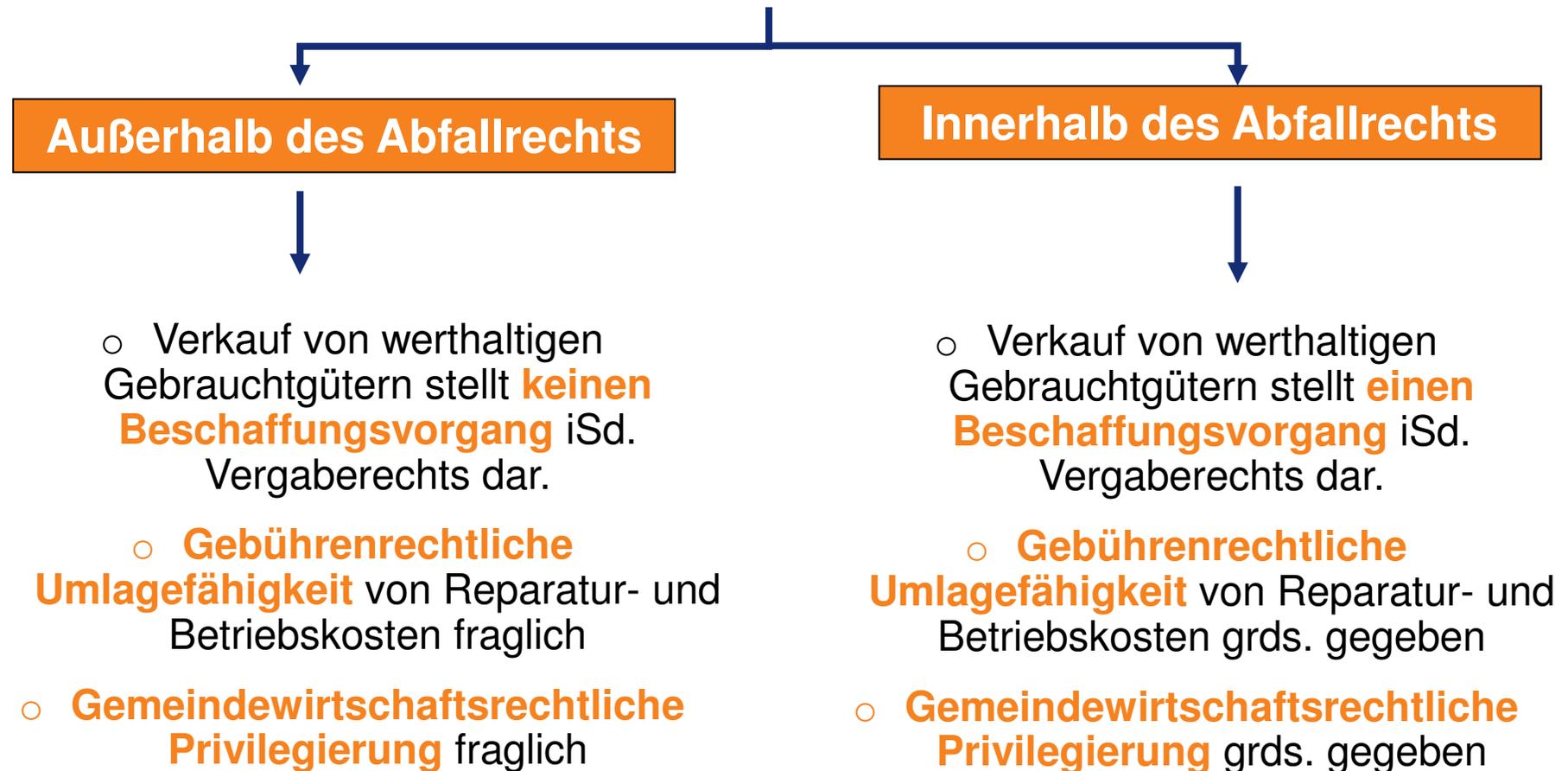
Der neue Begriff der Wiederverwendung



Abgrenzung Wiederverwendung <=> Vorbereitung zur Wiederverwendung



Anwendung des Abfallregimes?





Wiederverwendung und Gebührenrecht

- Beachte bei **Wiederverwendung von Elektroaltgeräten**:

Durch die Eigenverwertung / Wiederverwendung dürfen im Grundsatz keine zusätzlichen Belastungen für die Gebührenzahler entstehen, da diese Entsorgungskosten aufgrund der kostenfreien Abgabemöglichkeit an die Hersteller (§ 9 Abs. 4 ElektroG) im gebührenrechtlichen Sinne **nicht erforderlich** sind.

- Sind die Kosten **einrichtungsbedingt**?
 - (+) bei der „**Vorbereitung zur Wiederverwendung**“, da zunächst Abfälle angefallen sind.
 - zweifelhaft bei der direkten „**Wiederverwendung**“, da Wiederverwendung begrifflich nicht Bestandteil der Abfallwirtschaft.
 - Aber oberste Priorität in der *Abfallhierarchie*!



Wiederverwendung / Secondhand-Handel als gewerbliche Betätigung der Kommune?

Die verstärkte Wiederverwendung und Beteiligung am Secondhand-Handel kann die Kommune in ein **Konkurrenzverhältnis** zu gewerblichen Anbietern bringen.

Welche rechtlichen Vorschriften können hier zu beachten sein?

- Gemeindegewirtschaftsrecht?
- Wettbewerbsrecht?
- Steuerrecht?
- Gebührenrecht?
- Haushaltsrecht?

Gemeindefirtschaftsrecht

wirtschaftliche Tätigkeit

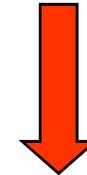


Schrankentrias ist zu beachten:

- Rechtfertigung durch einen **öffentlichen Zweck**
- **Angemessenes Verhältnis** zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde
- der öffentliche Zweck wird nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen Privaten erfüllt (**Subsidiarität**)



nichtwirtschaftliche Tätigkeit



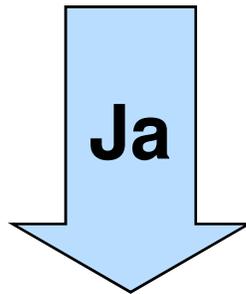
Als solche gilt teilweise generell die **Abfallentsorgung** bzw. der **Umweltschutz**

(vgl. § 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NRW)

- Reduktion auf die pflichtige kommunale Abfallentsorgung nach §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG?
- Verlust der Privilegierung bei Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht? (vgl. OVG Münster v. 22.11.2005)

Gemeindewirtschaftsrecht

Kann die Tätigkeit der „Abfallentsorgung“ bzw. dem „Umweltschutz“ zugerechnet werden?



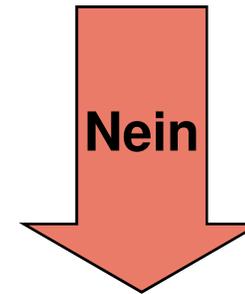
Nach herrschender Ansicht

keine Beschränkung

durch das

Gemeindewirtschaftsrecht!

(nach OVG Münster v. 12.10.2004
auch keine Beschränkungen für
überörtliche Betätigung!)



Erfüllung der

Schrankentrias

oder

Legitimierung als **Neben-
bzw. Annextätigkeit** zur
Erfüllung der hoheitlichen
Entsorgungsaufgaben

Gemeindewirtschaftsrecht

Legitimation als Neben- oder Annex Tätigkeit?

- Liegt dann vor, wenn vorhandene freie Kapazitäten insb. zu **Auslastungszwecken** für wirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden und im Ergebnis lediglich eine **ergänzende, untergeordnete Nebennutzung** im Verhältnis zur Erfüllung des eigentlichen Betriebszwecks festzustellen ist.
- Bsp.: Errichtung und Vermietung von Räumen zum Betrieb eines Fitnessstudios auf der Dachterasse eines kommunalen Parkhauses als Annex zur Parkraumbewirtschaftung, OVG Münster v. 13.08.2003.
- Die Neben- bzw. Annex Tätigkeit wird vom öffentlichen Zweck der Haupttätigkeit mit abgedeckt und damit legitimiert!
- **Grenze:** Wirtschaftliche Betätigung erfolgt nicht mehr zur effizienten Auslastung bestehender Kapazitäten, sondern stellt sich als rein **gewinnorientierte Geschäftserweiterung** dar!

Wiederverwendung nach ElektroG

- **§ 4 ElektroG:**

Elektro- und Elektronikgeräte sind möglichst so zu gestalten, dass die Demontage und die Verwertung, insbesondere die **Wiederverwendung** und die stoffliche Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen, berücksichtigt und erleichtert werden. ... Die Hersteller sollen die **Wiederverwendung** nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, ...

- **§ 9 Abs. 9 ElektroG:**

Die Sammlung und Rücknahme von Altgeräten durch öRE, Vertreiber und Hersteller ist so durchzuführen, dass eine spätere **Wiederverwendung**, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden.

- **§ 11 Abs. 1 ElektroG:**

Vor der Behandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer **Wiederverwendung** zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. S.a. Ziff. 6 LAGA M 31.



Wiederverwendung nach der neuen WEEE-RL

Artikel 5 ...

(4) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die bei Rücknahmestellen nach den Absätzen 2 und 3 zurückgegebenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte den Herstellern oder in ihrem Namen handelnden Dritten ausgehändigt werden oder — **für die Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung — an dafür benannte Anlagen oder Betriebe übergeben werden.**

Artikel 6 ...

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sammlung und Beförderung von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik- Altgeräten so ausgeführt werden, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Rückhaltung gefährlicher Stoffe unter optimalen Bedingungen erfolgen können.

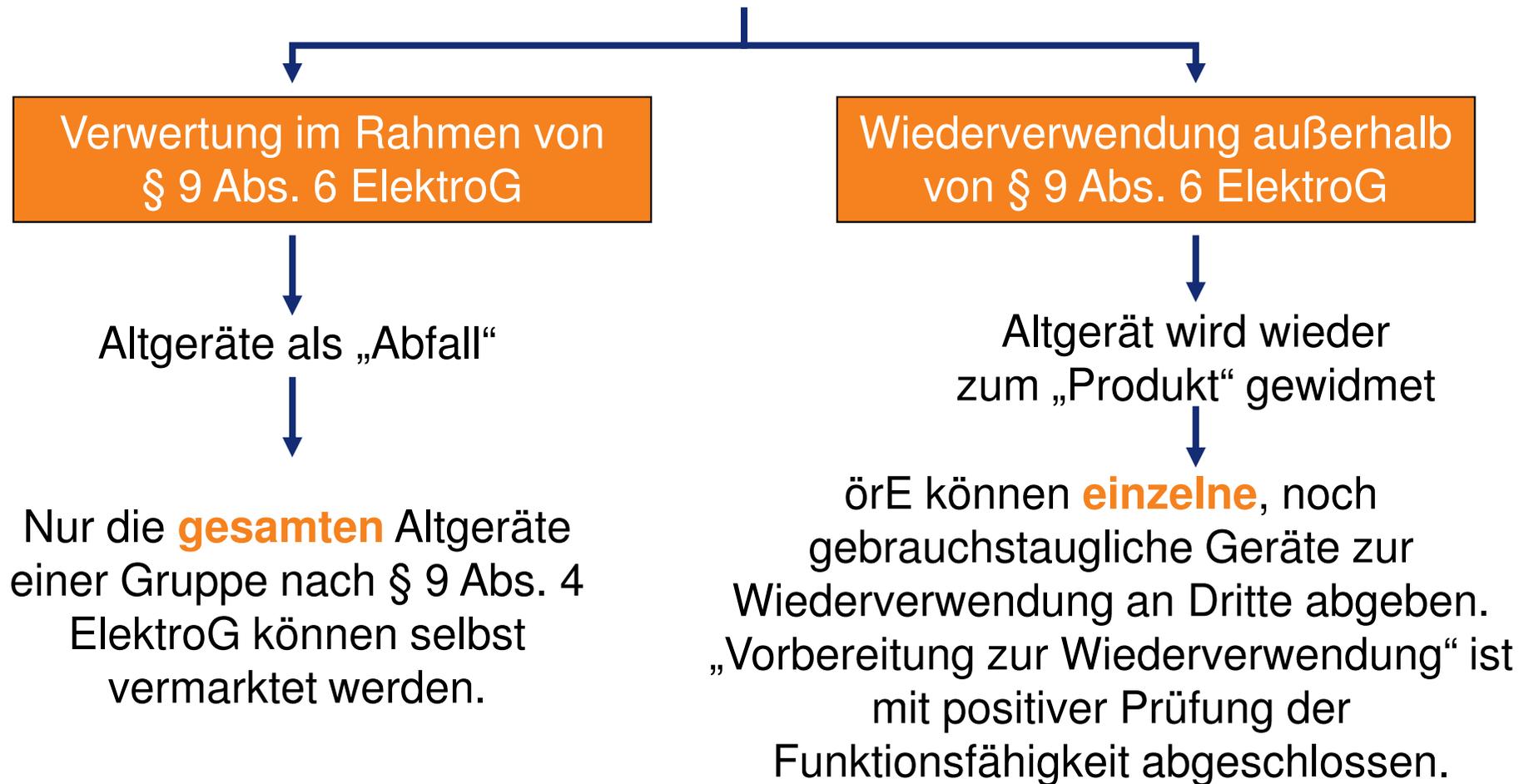
Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern die Mitgliedstaaten, dass Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen gegebenenfalls so ausgestaltet werden, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmepunkten diejenigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten separiert werden, **insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird.**



Eigenvermarktung nach § 9 Abs. 6 ElektroG – Hintergründe und Motive

- Erhalt der Möglichkeit, **Sozialbetriebe** weiterhin mit der Demontage / Verwertung von Altgeräten beauftragen zu können.
- Bewahrung **lokaler Kooperationsbeziehungen** zwischen Kommune und Verwertungsbetrieben.
- Teilweise **Refinanzierung der Sammelkosten**.
- Fortfall der **Kernbegründung** der Produktverantwortung > Internalisierung der Entsorgungskosten!
- öRE rückt vollständig in die **Pflichtenstellung** der Hersteller bzgl. Verwertungsstandards und Meldepflichten ein.

Wiederverwendung von einzelnen Elektrogeräten?





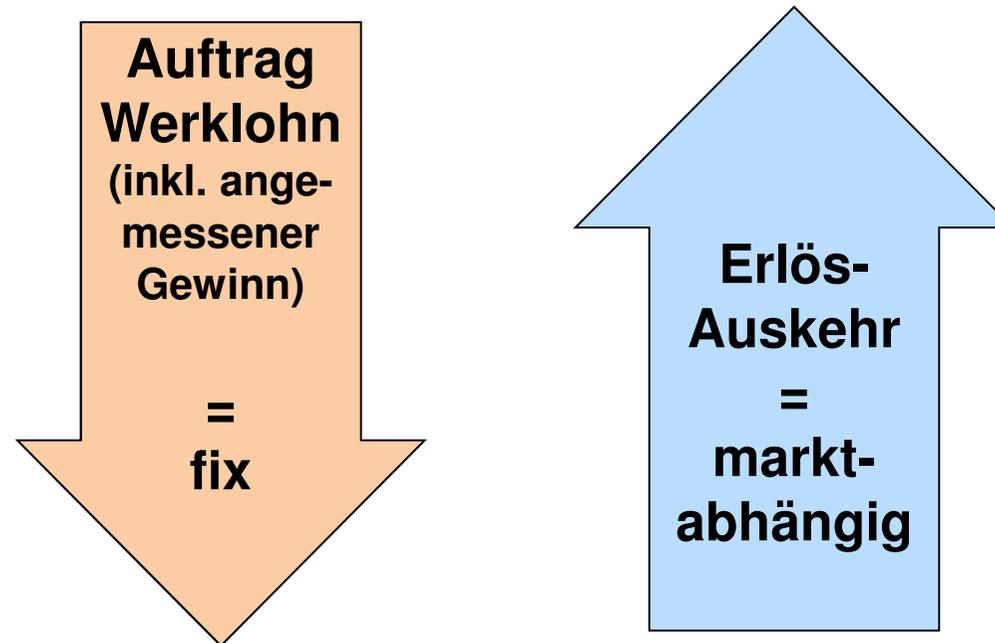
Definition der „gemeinnützigen Sammlung“ in § 3 Abs. 17

- Steuerbefreiter Träger!
 - ✓ Nachweis ausschließlich durch Freistellungsbescheinigung des **Finanzamtes** möglich!
- Mittel dienen Verwirklichung **gemeinnütziger Zwecke!**
 - ✓ Abzulehnen bei Mittelverwendung zur ausschließlichen Deckung von allgemeinen Personal- und Verwaltungskosten!
- Bei Beauftragung Dritter muss Veräußerungserlös ausgekehrt werden!
 - ✓ Ausschluss von **Umgehungstatbeständen!**
 - ✓ „**Labelverkauf**“ durch gemeinnützige Einrichtungen genügt den Anforderungen nicht!
 - ✓ Fehlt es an einer Erlösauskehr und erhält die gemeinnützige Einrichtung nur ein pauschalisierte Entgelt für die Vergabe des Labels, ist **Träger der Sammlung** der gewerbliche Sammler!



§ 3 Abs. 17 Satz 2 KrWG

Gemeinnützige Einrichtung
> realisiert den Verwertungserlös!



Gewerblicher Sammler
> realisiert Werklohn inkl. Gewinn!



Abfallwirtschaft und Stadtreinigung **VKS[®]**



Definition der „**gemeinnützigen Sammlung**“

Bedeutung einer „**vorläufigen Bescheinigung**“ des Finanzamtes – **VG Arnsberg v. 20.03.2013 – 8 L 916/12 – „Werdende Mütter in Not“**

- Finanzamt zum Charakter einer „vorläufigen Bescheinigung“:
 - Werden für neu gegründete Vereine ausgestellt, sofern die eingereichte Satzung den Voraussetzungen der Abgabenordnung entspricht.
 - **Keine** Entscheidung über die **Steuerbefreiung!** **Kein** förmlicher **Verwaltungsakt!**
 - Lediglich **Auskunft** des Finanzamtes über das Vorliegen der satzungsgemäßen Voraussetzungen!
 - **als Beleg für Gemeinnützigkeit ungeeignet!**
- „Gemeinnütziger“ Träger muss von sich aus seine **gemeinnützigen Aktivitäten nachweisen** (Satzung, Vereinszweck, konkrete Art und Weise der Hilfeleistung, Kalkulation des „angemessenen Gewinns“ des Drittbeauftragten etc.) hier (-)!
- Rechtsfolge: Rechtmäßigkeit der Untersagung wegen **Unzuverlässigkeit, da missbräuchliche Vortäuschung der Gemeinnützigkeit!** (ähnlich VG Würzburg v. 15.04.2013 – W 4 S 13.145)



Definition der „**gemeinnützigen Sammlung**“

VG Arnsberg v. 16.12.2013 – 8 K 3658/12: „Nepal-Schulprojekt“

- Nach § 18 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 KrWG ist u.a. eine als gemeinnützig angezeigte Sammlung zu untersagen, wenn sie in **Wirklichkeit gar nicht gemeinnützig** ist.
- Sammlung muss von der anzeigenden gemeinnützigen Stelle **„getragen“** sein:
 - Gemeinnützige Stelle muss sowohl im Innenverhältnis als auch nach Außen hin **als der in jeder Hinsicht für die Sammlung Verantwortliche** in Erscheinung treten! Der mit der Durchführung beauftragte Dritte ist lediglich **„Erfüllungsgehilfe“**.
 - Hier: tatsächlich sammelt ein gewerblicher Abfallbetrieb in eigener Verantwortung, gemeinnützige Stelle gibt nur **„gemeinnützigen Anstrich“**.
 - Gemeinnützige Stelle ist **nicht „Herr der Sammlung“** und Auftraggeber des Sammlers, der Anordnungen und Weisungen der gemeinnützigen Einrichtung unterworfen wäre. **Indizien:** Verwendung von Blankovordrucken für Anzeigen durch den gew. Sammler, „Spenden“ an Einrichtung, geringe Organisationsstärke der gemeinnützigen Stelle.
- Privilegierung der gem. Sammlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn **sämtliche Erlöse** den gemeinnützigen Zwecken zufließen und der gewerbliche Sammler lediglich einen angemessenen – **tendenziell kleinen** – Gewinn erhält (hier: -).



Phasen des Vergabeverfahrens – nach RAin Dr. Dagförde

- Auswahl des Auftragsgegenstandes („Was will ich beschaffen?“)
 - Wahl der **Vergabeverfahrensart** (öffentlich, beschränkt, freihändig)
 - Erstellung der **Vergabeunterlagen**, insbesondere
 - Leistungsbeschreibung: Merkmale/Anforderungen im Hinblick auf die zu erbringende Bau- oder Dienstleistung oder die zu liefernde Ware
 - Vertragsbedingungen
 - **Eignungsprüfung** anhand der Eignungskriterien
 - **Angebotswertung** anhand der Zuschlagskriterien
 - **Zuschlag / Vertrag** mit Auftragnehmer
- In allen Phasen des Vergabeverfahrens können **soziale Aspekte und Umweltaspekte** einfließen. Ihre rechtliche Zulässigkeit bestimmt sich nach den die jeweilige Phase betreffenden Rechtsvorschriften.



Wahl der Vergabeverfahrensart: Freihändige Vergabe an **Werkstätten für Behinderte**

- Auftraggeber kann Vergleichsangebote im Wege der freihändigen Vergabe **nur** von Behindertenwerkstätten einholen (§ 3 Abs. 5 lit. j) VOL/A).
- Gewerbliche Anbieter werden von vornherein ausgeschlossen.
- BEACHTEN: Im **Ermessen** des Auftraggebers.
- § 141 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen): Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte ausgeführt werden können, werden diesen **bevorzugt angeboten**.
- Begriffsbestimmung „Werkstatt für behinderte Menschen“ in § 136 SGB IX (Kapitel 12 des SGB IX).
- Integrationsbetriebe gemäß § 132 SGB IX in Kapitel 11 geregelt.



Berücksichtigung von **Werkstätten für Behinderte** bei Vergabe öffentlicher Aufträge

Auf Grundlage von § 141 Satz 2 SGB IX: Richtlinien der BReg für Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10.5.2001 (Bundesanzeiger Nr. 109 S. 11 773-11 774):

- Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig anerkannte Behindertenwerkstätten in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
- Ist das Angebot einer Behindertenwerkstatt ebenso wirtschaftlich (VOL) wie das eines nicht bevorzugten Bewerbers, so ist der Werkstatt der Zuschlag zu erteilen.
- Behindertenwerkstätten ist der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

ABER: Richtlinie ist nur bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A zu beachten (VK Köln, 10.05.2010 - Az.: VK VOL 10/2010). Da diese beiden Verfahrensarten als Ausnahme von der öffentlichen Ausschreibung nur in Ausnahmefällen zulässig ist, **ist die Bevorzugung letztlich eingeschränkt.**



Berücksichtigung von **Werkstätten für Behinderte** bei Vergabe öffentlicher Aufträge

Fazit:

- örE kann sich dafür entscheiden, Leistungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung nur bei Behindertenwerkstätten anzufragen und zwar im Rahmen einer freihändigen Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 lit. j) VOL/A (nur wenn geschätzter Auftragswert unter 207.000 EUR netto).
- Wenn örE einen Ausnahmegrund für eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe (einen anderen als § 3 Abs. 5 lit. j) VOL/A) ausnutzt, kann er bei diesen Verfahrensarten Behindertenwerkstätten den Zuschlag erteilen, auch wenn sie 15 % teurer sind als andere Anbieter.

Auftragsausführungsbedingungen

§ 97 Abs. 4 GWB:

„Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben.

Für die Auftragsausführung können **zusätzliche Anforderungen** an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie **im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand** stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“



Beispiele für Auftragsausführungsbedingungen

- Vorgaben des Auftraggebers zur **Beschäftigung bestimmter Personengruppen** bei Erfüllung des konkreten Auftrags:
 - ✓ Langzeitarbeitslose,
 - ✓ Arbeitslose, die von der Agentur für Arbeit zugewiesen werden,
 - ✓ Menschen mit Behinderungen,
 - ✓ Personen, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet.
- Vorgaben des Auftraggebers zur Durchführung von **Schulungsmaßnahmen** für die Mitarbeiter.
- Vorgaben des Auftraggebers zur **Unterhaltung von sozialwirtschaftlichen Sozial-, Fairkauf- oder Secondhand-Einrichtungen** mit Angebot „für alle“.

Eignung der Bieter

§ 97 Abs. 4 GWB:

„Aufträge werden an **fachkundige, leistungsfähige** sowie **gesetzestreue** und **zuverlässige** Unternehmen vergeben.

Für die Auftragsausführung können **zusätzliche Anforderungen** an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie **im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand** stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“



Beispiele für Eignungskriterien

- **Referenzen**, um festzustellen, ob der Anbieter das erforderliche know-how hat.
- Denkbar auch mit Mindestanforderung: mehrjährige **Erfahrung** im Bereich Wiederverwendung (Materialkenntnis).
- **Technische Leistungsfähigkeit**: Prüfung, Reinigung, kleinere Reparaturen.
- **Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat** nach EfbV.
- **Erstbehandlungszertifikat** nach ElektroG, wenn zertifizierte Erstbehandlung beauftragt wird.



Zuschlagskriterien

- § 97 Abs. 5 GWB: „Der Zuschlag wird auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt.“
- § 16 Abs. 8 VOL/A: „Bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigen die Auftraggeber verschiedene durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, beispielsweise Qualität, Preis, technischer Wert, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist.“
- § 18 Abs. 1 VOL/A: „Der niedrigste Angebotspreis ist nicht entscheidend.“
- **BEACHTEN:** Zuschlagskriterien müssen einschließlich Unterkriterien und Gewichtung spätestens in den Vergabeunterlagen angegeben werden. Bewertungsmatrix, Systematik, Bewertungsformeln u. ä. sind anzugeben!
- **Beispiele:** erreichte Wiederverwendungsquoten, Arbeits-/Tarifbedingungen der an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter.



Fazit

- Die öRE und die kommunalen Entsorgungsunternehmen sind durch die neuen rechtlichen Vorgaben im **KrWG** sowie durch das **AVP** aufgefordert, sich verstärkt dem Thema „Wiederverwendung“ anzunehmen.
- Die Formen der Unterstützung von Wiederverwendung sind vielfältig und zeichnen sich durch **unterschiedliche Grade der Formalisierung** aus.
- Kooperationsmodelle mit sozialwirtschaftlichen Betrieben können und müssen unter den **jeweiligen örtlichen Bedingungen** entwickelt werden.
- Die **rechtlichen Fragen** im Kontext der Wiederverwendung sind beherrschbar, müssen aber beachtet werden. Insb. sind verschiedene Rechtsgebiete berührt.
- Die **Finanzierung** von Projekten der Wiederverwendung wird häufig auf verschiedene Quellen wie Verkaufserlöse, SGB-Förderung, Abfallgebühren und allgemeine Haushaltsmittel gestützt, ist aber auch eine komplexe Aufgabe.

Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen



Geschäftsführer
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS
Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 (0) 30.58580-160

Fax +49 (0) 30.58580-102

www.vku.de

thaerichen@vku.de

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.